Schriften zum Strafrecht

Band 460

Normentheorie im freiheitlichen Rechtsstaat

Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Strafrecht

Herausgegeben von

Annika Bünzel, Georg Freund, Frauke Rostalski und Erik Weiss

Duncker & Humblot · Berlin

ANNIKA BÜNZEL, GEORG FREUND, FRAUKE ROSTALSKI
und ERIK WEISS (Hrsg.)

Normentheorie im freiheitlichen Rechtsstaat

Schriften zum Strafrecht

Band 460

Normentheorie im freiheitlichen Rechtsstaat

Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Strafrecht

Herausgegeben von

Annika Bünzel, Georg Freund, Frauke Rostalski
und Erik Weiss

Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY 4.0 (s. https://creativecommons.org/licenses/by/4.0) veröffentlicht. Die E-Book-Version ist unter https://doi.org/10.3790/978-3-428-59581-5 abrufbar.

© 2026 die Autorinnen und Autoren
Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

ISSN 1614-1385
ISBN 978-3-428-19581-7 (Print)
ISBN 978-3-428-59581-5 (E-Book)
DOI 10.3790/978-3-428-59581-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ♾

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, 12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: https://www.duncker-humblot.de

Vorwort der Herausgeberinnen und Herausgeber

Vom 4. bis 5. Oktober 2024 fand am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität zu Köln die Tagung zur „Normentheorie im freiheitlichen Rechtsstaat – Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Strafrecht“ statt. Die Veranstalterinnen und Veranstalter freuen sich, relativ zeitnah diesen kleinen Tagungsband vorlegen zu können. Der Sammelband enthält nicht nur (fast) alle gehaltenen Vorträge und Kommentare, sondern auch die anschließenden lebhaften und ausführlichen Diskussionen sowie zwei Zusatzbeiträge von Kollegen aus Japan (Prof. Dr. Kanrei und Prof. Dr. Takahashi), die an einer persönlichen Teilnahme leider verhindert waren.

Für die hervorragende Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sowie der Erstellung dieses Tagungsbandes bedanken wir uns ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kölner Lehrstuhls: Leah Baerens, Leonie Beeck, Alina Ehlers, Maren Einnatz, Judith Freese, Bibi Hecht, Julia Keselj, Alina Kowalczyk, Farina Kümmel, Virginia Odrich, Gizem Öz, Leona Schmitz und Mathias Schuh.

Köln, im Juni 2025

Annika Bünzel, *Georg Freund*,
Frauke Rostalski und *Erik Weiss*

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung der Herausgeberinnen und Herausgeber

Annika Bünzel, *Georg Freund*, *Frauke Rostalski* und *Erik Weiss*
Einführung in die Thematik des Tagungsbandes 11

II. Vorträge und Kommentare

Ricardo Robles Planas
Normentheorie und materielle Fundierung des Strafrechts 23

Diskussion zum Vortrag von Ricardo Robles Planas. Normentheorie und materielle Fundierung des Strafrechts 35

Klaus Günther
Normentheorie. Einige (straf-)rechtsphilosophische Rückfragen 53

Diskussion zum Vortrag von Klaus Günther. Normentheorie – Einige (straf-)rechtsphilosophische Rückfragen 73

Wolfgang Frisch
Verhaltensnormen und Sanktionsnormen im Strafrecht. Unterschiede in Funktion, Zuschnitt und Inhalten 81

Diskussion zum Vortrag von Wolfgang Frisch. Verhaltensnormen und Sanktionsnormen im Strafrecht – Unterschiede in Funktion, Zuschnitt und Inhalten 109

Horst Schlehofer
Die „Pflichtwidrigkeit" als allgemeines Straftatmerkmal. Eine Konsequenz aus Normentheorie und Methodologie 121

Laura Neumann
Pflicht und Pflichtwidrigkeit im Delikt. Kommentar zum Vortrag von Horst Schlehofer: Die „Pflichtwidrigkeit" als allgemeines Straftatmerkmal – Eine Konsequenz aus Normentheorie und Methodologie 135

Diskussion zum Vortrag von Horst Schlehofer. Die „Pflichtwidrigkeit" als allgemeines Straftatmerkmal – Eine Konsequenz aus Normentheorie und Methodologie 159

Uwe Murmann
Der Versuch als Straftat im Lichte der Normentheorie 173

Diskussion zum Vortrag von Uwe Murmann. Der Versuch als Straftat im Lichte der Normentheorie 185

Duncker & Humblot · Berlin | https://doi.org/10.3790/978-3-428-59581-5.2025.419056

III. Zusätzliche Beiträge

Yasuhiro Kanrei
Zur Legitimation und Konkretisierung von Verhaltensnormen im Wirtschaftsstrafrecht 201

Michael Kubiciel
Beteiligungslehre. Des Gesetzgebers Werk und der Nutzen der Normentheorie .. 215

Norio Takahashi
Die Entwicklung der Normentheorie im japanischen Strafrecht 223

Verzeichnis der Mitwirkenden 245

I. Einführung der Herausgeberinnen und Herausgeber

Einführung in die Thematik des Tagungsbandes

Von *Annika Bünzel*, *Georg Freund*, *Frauke Rostalski* und *Erik Weiss*

Im Zentrum des Erkenntnisinteresses der Tagung, die diesem Band zu Grunde liegt, stand ein Thema, das uns alle in unserer Forschung schon seit vielen Jahren beschäftigt: Die Normentheorie. Dabei war und ist uns allen klar: *Die* Normentheorie im Sinne eines einzigen Ansatzes gibt es nicht.[1] Vielmehr haben sich seit Beginn der normentheoretischen Unterscheidung von Verhaltens- und Sanktionsnormen – im deutschsprachigen Raum insbesondere durch Binding inspiriert[2] – mit der Zeit verschiedene Strömungen entwickelt. Die einen sind klassifikatorisch-systematisierend und möchten sich auf eine rein analytische Herangehensweise beschränken[3] –

---

1 Zu verschiedenen Spielarten der Normentheorie s. etwa *Ast*, Normentheorie und Strafrechtsdogmatik, 2010, S. 10 ff.; *Freund*, Erfolgsdelikt und Unterlassen – Zu den Legitimationsbedingungen von Schuldspruch und Strafe, 1992, S. 51 ff.; *Freund/Rostalski*, Strafrecht Allgemeiner Teil – Personale Straftatlehre, 3. Aufl. 2019, § 1 Rn. 28 ff.; *Frisch*, Vorsatz und Risiko – Grundfragen des tatbestandsmäßigen Verhaltens und des Vorsatzes – Zugleich ein Beitrag zur Behandlung außertatbestandlicher Möglichkeitsvorstellungen, 1983, insbes. S. 59 ff.; *dens.*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, 1988, S. 33 ff., 70 ff.; *Haas*, Kausalität und Rechtsverletzung, 2002, S. 105 ff.; *Heghmanns*, Grundzüge einer Dogmatik der Straftatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht oder Verwaltungshandeln, 2000, S. 38 ff.; *Kindhäuser*, Gefährdung als Straftat, 1989, S. 29 ff.; *Kreuzberg*, Täterschaft und Teilnahme als Handlungsunrechtstypen – Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Verhaltensnormlehre, 2019, S. 152 ff.; *Renzikowski*, ARSP 87 (2001), 110 ff.; *dens.*, FS Gössel, 2002, S. 3 ff.; *dens.*, in: Alexy (Hrsg.), Juristische Grundlagenforschung, ARSP-Beiheft Nr. 104, 2005, S. 115 ff.; *Robles Planas*, in: Aichele/Renzikowski/Rostalski (Hrsg.), Normentheorie – Grundlagen einer universalen Strafrechtsdogmatik (Buttenheimer Gespräche), 2022, S. 257 ff., 269 ff.; *dens.*, FS Kindhäuser, 2019, S. 393 ff.; *Rostalski*, Der Tatbegriff im Strafrecht, 2019, S. 15 ff.; *Schladitz*, Normtheoretische Grundlagen der Lehre von der objektiven Zurechnung, 2021, S. 208 ff., 230 ff.; *Stein*, Die strafrechtliche Beteiligungsformenlehre, 1988, S. 65 ff.; *Timm (Rostalski)*, Gesinnung und Straftat, 2012, S. 40 ff.; *Vogel*, Norm und Pflicht bei den unechten Unterlassungsdelikten, 1993, S. 27 ff.; s. auch schon *M. L. Müller*, Die Bedeutung des Kausalzusammenhanges im Straf- und Schadensersatzrecht, 1912, S. 22 ff., 42 ff., 138, 141 (der mit Recht den überragenden Stellenwert des rechtsnormwidrigen Verhaltens betont und für das Strafrecht dessen konsequente Bestimmung auf der Basis der „Umstände […], die zur Zeit des Verhaltens im Gesichtskreise des betreffenden Individuums lagen", jedenfalls in Betracht gezogen hat); *Zippelius*, AcP 157 (1958/59), 390 ff.; *dens.*, NJW 1957, 1707 f.

2 Zu Bindings Einfluss auf die Strafrechtswissenschaft s. etwa *Rostalski*, in: Kubiciel/Löhning/Pawlik/Stuckenberg/Wohlers (Hrsg.), Eine gewaltige Erscheinung des positiven Rechts, 2020, S. 349, insbes. S. 351. Näher zur Entwicklung einer zwischen Verhaltens- und Sanktionsnormen unterscheidenden dualistischen Normentheorie – als deren Vorreiter Binding genannt werden kann – *Renzikowski*, FS Gössel, 2002, S. 3 ff.

3 Eine rein logisch-analytische Herangehensweise – unter Ausblendung der Normbegründungsebene – wird angestrebt etwa von *Hirsch*, in: Kuhli/Rostalski (Hrsg.), Normentheorie im digitalen Zeitalter, 2023, S. 151, 162; s. auch *Kindhäuser*, GA 2022, 562 ff.; vgl. dazu ferner den

Duncker & Humblot · Berlin | https://doi.org/10.3790/978-3-428-59581-5.2025.419057

die anderen sind – über die reine Analyse hinausgehend – dezidiert materiell angereichert und stellen auch die sachliche Legitimation staatlicher Eingriffe in den Fokus der Betrachtung.[4]

Immerhin eint die unterschiedlichen normentheoretischen Konzepte eine allgemeine Differenzierung, die sich seit Langem für die Verständigung als zumindest hilfreich bewährt hat: Die Unterscheidung von Verhaltensnormen einerseits und von Sanktionsnormen andererseits. Erhebliche Abweichungen ergeben sich freilich bereits bei der Ausfüllung dieser wichtigen Begriffe: Was genau ist eine Verhaltensnorm? Welche Rolle spielt die von einer Verhaltensnorm adressierte Person für deren Geltung? Welchen Stellenwert hat der Begriff der individuellen Pflicht? Was genau ist eine Sanktionsnorm? Und – schon vorrangig relevant: Welche Kriterien muss eine Norm ganz allgemein erfüllen, um eine solche zu sein? In diesem Zusammenhang erlangt die im Kontext der allgemeinen Rechtstheorie geläufige Unterscheidung zwischen dem „Tatbestand" und der „Rechtsfolge" als den essentiellen Elementen einer „Norm" weichenstellende Bedeutung. Die spezifische Verknüpfung eines bestimmten „Tatbestands" mit einer bestimmten „Rechtsfolge" entspricht dem Charakter von entsprechenden Rechtssätzen als Konditionalprogrammen, nach denen bei Erfüllung bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen (T1, T2, T3 … TX) genau diese Rechtsfolge (RN) eingreifen soll. *Insofern* handelt es sich übrigens – das sei klarstellend angemerkt – um eine auf der Basis der genannten Vorgaben *rein logisch-analytisch* gewonnene Erkenntnis.[5] Dabei umfasst der „Tatbestand" einer solchen „Norm" – um es nochmals zu betonen – *sämtliche* Rechtsfolgevoraussetzungen, die *in concreto* erfüllt sein müssen.[6] Weitergehend beantworten jedenfalls *materiell angereicherte*

Beitrag von *Renzikowski*, GA 2022, 575 ff. mit dem Titel: „Normentheorie – analytisch, oder wie, oder was?".

4 I. S. eines materiell angereicherten normentheoretischen Konzepts etwa *Freund/Rostalski*, JRE 2022, 157 ff.; *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten (Fn. 1), 1988, S. 70 ff.; *Robles Planas*, in: Aichele/Renzikowski/Rostalski (Hrsg.), Normentheorie (Fn. 1), S. 257 ff., 266 ff.; s. auch *Bünzel*, Die strafrechtliche Resonanz auf Verhaltensnormverstöße und deren Folgen – Zur Legitimation konkret-individueller Sanktionsnormen und deren Bildung im freiheitlichen Rechtsstaat, 2024, S. 20 ff., 32 ff.

5 Die Richtigkeit dieser Erkenntnis ist – soweit ersichtlich – unbestritten! Dieses Verständnis des Tatbestands i. S. der allgemeinen Rechtstheorie als dem Inbegriff *sämtlicher* Rechtsfolgevoraussetzungen wird nicht etwa dadurch in Frage gestellt, dass dessen Unterteilung möglich und sinnvoll sein kann und auch weit verbreitet ist. So finden sich im strafrechtlichen Kontext üblicherweise Untergliederungen in einen Tatbestand i. e. S., in Kriterien der (fehlenden) Rechtfertigung und der (hinreichenden) Schuldhaftigkeit des Verhaltens sowie in prozessuale Erfordernisse, zu denen u. a. der gelungene Tatnachweis zählt (s. zu den verschiedenen Tatbestandsbegriffen etwa *Freund/Bünzel*, Die Elemente der Straftat und ihre Konkretisierung in der Fallbearbeitung, 2022, § 1 Rn. 7). Bei aller Berechtigung solcher Unterteilungen gilt es freilich, deren spezifische Funktion zu beachten und vor allem den Gesamtzusammenhang mit der in concreto zu legitimierenden Rechtsfolge als Leitgesichtspunkt nicht aus den Augen zu verlieren.

6 Näher zu diesem Tatbestands- und Normverständnis *Freund/Rostalski*, GA 2022, 543 ff.; *dies.*, GA 2018, 264 ff.; s. dazu auch *Freund/Bünzel*, Die Elemente der Straftat (Fn. 5), § 1 Rn. 7 ff., 11 ff., 69 ff., § 8 Rn. 90, 132, 207. – Zur einzelfallbezogenen Rechtsfolgeanordnung aufgrund einer entsprechenden Entscheidungsnorm und deren Charakter als Rechtsnorm vgl. auch *Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Bd. I, 11. Aufl. 2013, S. 242 (Rn. 233), insbesondere Fn. 182, S. 280 (Rn. 275) sowie S. 42 (Rn. 16); ferner *Möllers*, Juristische Me-

normentheoretische Konzepte auch die Fragen nach dem für die Legitimation im freiheitlichen Rechtsstaat bedeutsamen Sinn und Zweck dieser Normen und ihrer gängigen Einteilung.[7]

„Normentheorie im freiheitlichen Rechtsstaat – Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Strafrecht" – unter diesen Titel haben wir unsere Tagung gestellt. Damit positionieren wir uns bereits in der Überschrift im Hinblick auf die Perspektive, aus der wir auf das Thema Normentheorie blicken möchten. Diese wurde lange Zeit von Seiten der Strafrechtswissenschaft eher stiefmütterlich behandelt. Nur Wenige griffen sie auf und gründeten darauf teils beeindruckende Straftatmodelle, wurden allerdings von den meisten Vertreterinnen und Vertretern unserer Zunft kaum beachtet. Zumindest dies hat sich in den letzten Jahren freilich radikal verändert.

Normentheorie ist inzwischen ein Thema geworden, und zwar in der Breite der Debatte. Die Beiträge häufen sich[8] – und es sind schon lange nicht mehr immer nur dieselben Akteure, die sich im Diskurs austauschen, die für die Vorzüge ihres je eigenen Modells werben, die Kritik erheben und sich Kritik gefallen lassen müssen. Im Gegenteil: Die Normentheorie ist nicht nur in der deutschen Strafrechtswissenschaft in einer geradezu überraschenden Weise „angekommen". Umso lohnender erschien es uns, hierzu nationale wie internationale Expertinnen und Experten in diesem Bereich zusammenzubringen, um ins Gespräch zu kommen. Und zwar in einer ganz spezifischen Weise, wie sie aus unserer Sicht in den letzten Jahren, trotz allen „Rummels um die Normentheorie", wohl doch etwas zu kurz gekommen ist – nämlich: Wie fügt sich die Normentheorie in die Vorgaben eines freiheitlichen Rechtsstaats? Welche *verfassungsrechtlichen Anforderungen* gelten für das Strafrecht und inwieweit können diese gerade unter dem Blickwinkel der Normentheorie besonders trefflich abgebildet werden?

Damit ist die Katze aus dem Sack, falls sie für irgendjemanden überhaupt irgendwann darin gesteckt haben sollte: Der Fokus der Tagung sollte auf eine Normentheorie gerichtet sein, die sich nicht als bloßes analytisches und klassifikatorisches Instrument versteht. Normentheorie ist für uns vielmehr ein – die notwendige Analytik integrierendes – *materielles* Werkzeug, das dazu genutzt wird, die Qualität eines Strafrechtssystems auch aus dieser Legitimationsperspektive zu hinterfragen. Die Normentheorie selbst erlangt damit ein kritisches Potential. Sie ist nicht mehr bloß

---

thodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 14 Rn. 7 ff., 39. – Die Problematik von Entscheidungsnormen wird auch diskutiert bei *Engisch*, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 1943, S. 3 ff. („Gewinnung konkreter rechtlicher Sollensurteile").

7 I. S. eines solchen legitimatorisch ausgerichteten normentheoretischen Konzepts mit der grundlegenden Differenzierung zwischen Verhaltensnormen und Sanktionsnormen etwa *Freund/Rostalski*, GA 2022, 543 ff.; *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten (Fn. 1), S. 70 ff.; s. auch *Freund/Bünzel*, Die Elemente der Straftat (Fn. 5), § 1 Rn. 11 ff., 16 ff., 69 ff., § 2 Rn. 45 ff., 120 ff.

8 S. z. B. *Herzberg*, Sanktionsnorm und Verhaltensnorm – eine grundlegende und problematische Strafrechtslehre, JZ 2023, 438 ff.; *Schladitz*, Normtheoretische Grundlagen der Lehre von der objektiven Zurechnung, 2021; *Stein*, Verhaltensnorm und Strafsanktionsnorm bei § 323c StGB, FS Küper, 2007, S. 607 ff.; außerdem etwa den Sammelband *Schneider/Wagner* (Hrsg.), Normentheorie und Strafrecht, 2018 und den Sammelband *Aichele/Renzikowski/Rostalski* (Hrsg.), Normentheorie – Grundlagen einer universalen Strafrechtsdogmatik (Buttenheimer Gespräche), 2022, jew. mit entsprechenden Beiträgen.